

**VERORDNUNG
ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR DEN GEHOBENEN
BAU- UND TECHNISCHEN DIENST**

2200/25-0	Stammverordnung Blatt 1	30/72	1972-06-09
2200/25-1	1. Novelle Blatt 1	188/73	1973-12-07
2200/25-2	2. Novelle Blatt 1 und 2	182/78	1978-11-06
2200/25-3	3. Novelle Blatt 1	82/86	1986-08-18
2200/25-4	4. Novelle Blatt 1/2	116/05	2005-12-22

2200/25-4

Ausgegeben am
22. Dezember 2005

Jahrgang 2005
116. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 6. Dezember 2005 aufgrund des § 118 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–57 und des § 21 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300–35, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die Prüfung für den
gehobenen Bau- und technischen Dienst**

Artikel I

Die Verordnung über die Prüfung für den gehobenen Bau- und technischen Dienst, LGBl. 2200/25, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:
2. Im § 2 Abs. 2 entfällt der 2. Satz.
3. § 3 Abs. 2 Z. 1 und 2 lauten:
4. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. a bis h lauten:
5. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. i bis w entfallen.
6. Im § 3 Abs. 2 werden der Z. 3 folgende Ziffern 4 bis 7 angefügt:
7. § 3 Abs. 3 lautet:
8. § 4 Abs. 2 lautet:
9. § 5 entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit der Anlage 3 (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl.Nr. 200, in der Fassung der DPL-Novelle 1971, LGBl. 2200-6, wird verordnet:

§ 1

Die Prüfung für den gehobenen Bau- und technischen Dienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen auf dem Gebiet seiner Verwendung aus einem der im § 3 Abs. 2 Z. 3 angeführten Gegenstände entsprechend beschriftete zeichnerische Darstellungen anzufertigen, Berechnungen durchzuführen und Arbeitsvorgänge darzustellen.

(2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. *Grundzüge des Verwaltungsverfahrensrechts;*
2. *Unfallverhütung und Dienstnehmerschutz;*
3. die rechtlichen und technischen Bestimmungen einschließlich der Normen aus folgenden Gegenständen nach Maßgabe des Abs. 3:
 - a) *Elektrotechnik,*
 - b) *Hochbau,*
 - c) *Maschinenbau,*
 - d) *Raumordnung,*
 - e) *Straßen- und Brückenbau,*
 - f) *Umwelt- und Energietechnik,*

- g) Vermessungswesen,
- h) Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- 4. Raumordnung und Bauordnung;
- 5. Vermessungswesen und Grundbuchsrecht;
- 6. Sachverständigentätigkeit und Ziviltechnikergesetz;
- 7. Vergabewesen und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(3) Von den im Abs. 2 Z. 3 angeführten Gegenständen ist nur derjenige zu prüfen, der auch schriftlich zu prüfen ist. In diesem sind eingehende Kenntnisse nachzuweisen. Die übrigen im Abs. 2 Z. 1, 2, 6 und 7 genannten Gegenstände sind nur in den Grundzügen oder aus Teilgebieten zu prüfen. Dies gilt auch für den Gegenstand nach Abs. 2 Z. 4, sofern nicht der Gegenstand Raumordnung (Abs. 2 Z. 3 lit.d) als Hauptgegenstand geprüft wird oder für den Gegenstand nach Abs. 2 Z. 5, sofern nicht der Gegenstand Vermessungswesen (Abs. 2 Z. 3 lit.g) als Hauptgegenstand geprüft wird.

§ 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes sowie Beamte des gehobenen Bau- und technischen Dienstes bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Beamter des höheren Bau- und technischen Dienstes oder des höheren kulturtechnischen Dienstes sein muss und aus fünf bis sechs weiteren Mitgliedern. Der Prüfer für die im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstände muss rechtskundig sein. Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken.

§ 5 (entfällt)